

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelge-
setzes

Punkt 19 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 33

"Der Bundesrat begrüßt, daß in Artikel 1 Nr. 33 klarstellende Regelungen für ein Ausfuhrverbot getroffen werden. Er hält es jedoch für erforderlich, daß die zuständige Behörde des Bestimmungslandes vor Erteilung der Einfuhrgenehmigung über die Gründe des Verkehrsverbotes unterrichtet wird.

Der Bundesrat bittet daher, in weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit diesem Anliegen durch eine entsprechende Ergänzung des Artikel 1 Nr. 33 entsprochen werden kann."

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989